

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 08/24/2

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG die Änderung der Satzung der IHK Halle-Dessau. Hiernach lautet § 13 wie folgt:

§ 13 Veröffentlichungen

- (1) Die Verkündung kammerrechtlicher Vorschriften (Satzungsrecht) erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Vorschriften treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften und Beschlüsse auch im Internet auf der Webseite der IHK oder in anderen, von der IHK bereitgestellten Medien vollständig oder in Auszügen veröffentlichen.
- (2) Die Veröffentlichung der sonstigen Beschlüsse der Vollversammlung sowie der in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen über das Internet auf der Webseite der IHK.

Halle (Saale), 14. Juni 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident



gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 14. Juni 2024 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 27. Juni 2024 genehmigte Beschluss Nr. 08/24/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 28. Juni 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 09/24/2

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau beschließt gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, dass zwischen der IHK Halle-Dessau und der IHK Magdeburg die in der Anlage beigefügten Vereinbarungen über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Prüfung zum zertifizierten WEG-Verwalter von der IHK Halle-Dessau auf die IHK Magdeburg und über die Übertragung der Aufgaben bezüglich des Sachkundenachweises für Verbundspielhallen und mindestabstandunterschreitende Spielhallen von der IHK Magdeburg auf die IHK Halle Dessau geschlossen werden.

Halle (Saale), 14. Juni 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident



gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 14. Juni 2024 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 27. Juni 2024 genehmigte Beschluss Nr. 09/24/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 28. Juni 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage 1 zu Beschluss-Nr.: 08/24/2

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben bezüglich der Prüfung nach § 26a des Wohneigentumsgesetzes (Zertifizierte/-r WEG-Verwalter/-in)

zwischen der

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale)

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Halle-Dessau –

und der

Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Alter Markt 8, 39104 Magdeburg

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Magdeburg –

Präambel

Die Verordnung über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohneigentumsgesetz (Zertifizierter-Verwalter-Prüfungsordnung-ZertVerwV) vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I Seite 5182) weist den Industrie- und Handelskammern (IHKn) die Abnahme der Prüfung zu. Eine regionale Zuständigkeit wird jedoch nicht festgelegt, d. h. die Sachkundeprüfung kann bei der IHK abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet. Aufgrund geringer Nachfrage bei der IHK Halle-Dessau schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Aufgaben

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I Seite 3306) geändert worden ist, überträgt die IHK Halle-Dessau vollumfänglich ihre Rechte und Pflichten nach § 26a Wohneigentumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I Seite 34), das durch Artikel 34 Absatz 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 411) geändert worden ist, auf die IHK Magdeburg.
- (2) Die IHK Magdeburg erledigt die ihr nach dieser Vereinbarung übertragene Aufgabe nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der für die Durchführung der Prüfung geltenden Vorschriften.

§ 2 Mitwirkung der übertragenden IHK

Die IHK Halle-Dessau kann bei Anfragen informieren und beraten. Unterlagen zur Prüfung, wie z. B. Anmeldeformulare, werden ausschließlich von der IHK Magdeburg herausgegeben.

§ 3 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist von den beteiligten IHKn unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei Gesetzesänderungen vorliegen, die eine Fortsetzung der Vereinbarung auf der bisherigen vertraglichen Grundlage nicht mehr zulassen. Alle Vertragsparteien werden sich jedoch in diesem Fall vor Ausspruch der Kündigung nach Kräften bemühen, eine Anpassung der Vertragsbeziehungen dahingehend vorzunehmen, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit weiterhin möglich ist.

§ 4 Finanzierung

Die IHK Magdeburg erhebt zur Deckung ihrer Kosten im Rahmen dieser Aufgabenübertragung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung. Die IHK Halle-Dessau ist nicht verpflichtet, etwaige Kosten zu erstatten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des Inhalts der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der jeweiligen IHK in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juni 2024

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Magdeburg, 13. Juni 2024

gez.
Klaus Olbricht
Präsident

gez.
André Rummel
Hauptgeschäftsführer

Anlage 2 zu Beschluss-Nr.: 08/24/2

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben bezüglich des Sachkundenachweises für Verbundspielhallen und des Sachkundenachweises für Mindestabstand von Spielhallen

zwischen der

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale)

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Halle-Dessau –

und der

Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Alter Markt 8, 39104 Magdeburg

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer

– nachfolgend IHK Magdeburg –

Präambel

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt vom 10. Mai 2023 (Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt – SpielhG LSA) weist den Industrie- und Handelskammern (IHKn) in Sachsen-Anhalt die für den Erwerb des Sachkundenachweises notwendige Durchführung der Unterrichtung und anschließenden Prüfung zu. Eine regionale Zuständigkeit wird jedoch nicht festgelegt, d. h. die Sachkundeprüfung kann bei der IHK abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet. Aufgrund geringer Nachfrage bei der IHK Magdeburg schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I Seite.

3306) geändert worden ist, überträgt die IHK Magdeburg vollumfänglich ihre Rechte und Pflichten nach § 2 Absatz 8 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SpielhG LSA auf die IHK Halle-Dessau.

(2) Die IHK Halle-Dessau erledigt die ihr nach dieser Vereinbarung übertragene Aufgabe nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der für die Durchführung der Sachkundeprüfung geltenden Vorschriften.

§ 2 Mitwirkung der übertragenden IHK

Die IHK Magdeburg kann bei Anfragen informieren und beraten. Unterlagen zur Unterrichtung und Prüfung zum Sachkundenachweis, wie z. B. Anmeldeformulare, werden ausschließlich von der IHK Halle-Dessau herausgegeben.

§ 3 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist von den beteiligten IHKn unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei Gesetzesänderungen vorliegen, die eine Fortsetzung der Vereinbarung auf der bisherigen vertraglichen Grundlage nicht mehr zulassen. Alle Vertragsparteien werden sich jedoch in diesem Fall vor Ausspruch der Kündigung nach Kräften bemühen, eine Anpassung der Vertragsbeziehungen dahingehend vorzunehmen, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit weiterhin möglich ist.

§ 4 Finanzierung

Die IHK Halle-Dessau erhebt zur Deckung ihrer Kosten im Rahmen dieser Aufgabenübertragung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung. Die IHK Magdeburg ist nicht verpflichtet, etwaige Kosten zu erstatten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des Inhalts der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der jeweiligen IHK in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juni 2024

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Magdeburg, 13. Juni 2024

gez.
Klaus Olbricht
Präsident

gez.
André Rummel
Hauptgeschäftsführer



Beschluss des Berufsbildungsausschusses

Änderung der besonderen Rechtsvorschriften „Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin für Spektroskopie“ und „Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin für Chromatografie“

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. Juni 2024 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) die Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Berufsspezialisten / zur Geprüften Berufsspezialistin für Spektroskopie (IHK) und für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Berufsspezialisten / zur Geprüften Berufsspezialistin für Chromatografie (IHK) bezüglich der Abschlussbezeichnung. Sie werden geändert in „Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin für Spektroskopie (IHK Halle-Dessau)“ und „Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin für Chromatografie (IHK Halle-Dessau)“.

Halle (Saale), 18. Juni 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der bevorstehende, vom Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 12. Juni 2024 gefasste Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 20. Juni 2024

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Die gesamten besonderen Rechtsvorschriften finden Sie auf der Internetseite der IHK HalleDessau unter: www.ihk.de/halle.